D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

D. Verschiedenes

Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlung von Kindern Minderbemittelter (Schulzahnpflege); *Kosten betr. unterstützter, auswärts versorgter Kinder. – Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an eine Gemeinde-Fürsorgekommission, vom 15. Januar 1960.*

Das Kreisschreiben der Fürsorgedirektion vom 8. August 1959 («Amtliche Mitteilungen» Nr. 18) enthält keine «Verfügung». Es stellt die Rechtslage fest, die durch das Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951, das Schulzahnpflegedekret vom 19. Mai 1952 und das kantonale Schulzahnpflegereglement vom 14. April 1953 geschaffen, leider aber nach den Feststellungen der Erziehungs- und der Fürsorgedirektion von den Schul- und Armenbehörden verschiedener Gemeinden bisher nicht erkannt wurde. Das Kreisschreiben wurde im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion erlassen, welche von jeher hinsichtlich des Sinnes der in Frage stehenden Vorschriften die gleiche Meinung vertreten hat wie die Fürsorgedirektion. Die gesetzgebenden Behörden haben die Schulzahnpflegekosten und namentlich die Behandlungskostenbeiträge bewußt als Schul- und nicht als Unterstützungskosten behandeln wollen, damit die Eltern sich nicht scheuen, von den gebotenen Erleichterungen der zahnärztlichen Behandlung ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Denn es ist bitter nötig, daß auch die Kinder Minderbemittelter an eine rechtzeitige und regelmäßige Zahnpflege gewöhnt werden. Es ist bedauerlich, daß verschiedene Gemeindebehörden die sozial- und gesundheitspolitischen Motive der geltenden Schulzahnpflegegesetzgebung nicht eingesehen haben und der Fürsorgedirektion «willkürliche Auslegung» von Bestimmungen vorwerfen, ohne sich vorher über die Gründe des Kreisschreibens zu erkundigen.

Aus dem Randtitel zu § 13 des kantonalen Schulzahnpflegereglements («Auswärtige Schüler») ergibt sich in Verbindung mit den Kostenbestimmungen des Dekrets vom 19. Mai 1952, daß unter Schülern, «welche in andern Gemeinden Wohnsitz haben», nur solche gemeint sind, die tatsächlich in einer Nachbargemeinde wohnen und aus einem der in Art. 9 Abs. 2 des Primarschulgesetzes genannten Gründen nicht an ihrem Wohnort die Schule besuchen. Mit dem polizeilichen Wohnsitz hat die Schulzahnpflege nach dem Willen des Gesetzgebers nichts zu tun.

Wir verkennen indessen nicht, daß die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Kreisschreiben vom 8. August 1959 erläutert wurden, gewisse Unbilligkeiten schafft und deshalb besonders in Gegenden auf Schwierigkeiten stößt, deren Bevölkerung bisher für die Zahnpflege ohnehin nicht viel Verständnis aufbrachte. Es ist einigermaßen verständlich, daß in solchen Gegenden die Schulbehörden nicht geneigt sind, ausgerechnet für Pflegekinder aus andern Gemeinden Beiträge an Zahnbehandlungskosten zu tragen. Wir haben deshalb nichts dagegen einzuwenden, daß die versorgende Fürsorgebehörde die Kosten der (schul)zahnärztlichen Behandlung auswärts versorgter Pflegekinder übernimmt, wenn sonst die Gefahr besteht, daß wegen der ablehnenden Einstellung der Schulbehörden am Pflegeort die nötige Behandlung überhaupt unterbleibt. Wir sind der Auffassung, daß das fürsorgerisch-gesundheitspolitische Interesse des Kindes an einer rechtzeitigen konservativen Zahnbehandlung unter den Erörterungen über die Zuständigkeit zur Leistung von Behandlungskostenbeiträgen nicht leiden darf. Wir werden deshalb den Staatsbeitrag nicht verweigern, wenn Sie sich veranlaßt sehen sollten, Zahnbehandlungskosten für unterstützte, auswärts versorgte Kinder als Unterstützungen zu übernehmen und zu verbuchen.